

## ARBEITSMARKTZUGANG FÜR KROATISCHE STAATSBÜRGER/INNEN

### Übergangsregelungen bis längstens 30.06.2020

#### Kroatische StaatsbürgerInnen

Kroatische StaatsbürgerInnen brauchen für die Dauer der sogenannten Übergangsregelungen eine Beschäftigungsbewilligung, wenn sie in Österreich arbeiten wollen. Die Beschäftigungsbewilligung muss der Arbeitgeber beantragen. Sie wird nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung für Saisonarbeit (längstens sechs Monate) in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gastgewerbe ausgestellt. Eine Ganzjahresbewilligung (für 52 Wochen) wird dagegen nur unter Beachtung des österreichischen Arbeitsmarktes für besonders hochqualifizierte Arbeitskräfte oder für ArbeitnehmerInnen in sogenannten „Mangelberufen“ ausgestellt.

#### Wenn Sie bereits in Österreich arbeiten und

- > seit mindestens zwölf Monaten durchgehend zu einer legalen Beschäftigung zugelassen sind oder
- > Familienangehörige/r (Ehepartner/in oder Kind) einer Person mit Freizügigkeit und mit dieser rechtmäßig in Österreich niedergelassen sind, genießen Sie Freizügigkeit.

Über dieses Recht stellt Ihnen das für Ihren Wohnsitz zuständige Arbeitsmarktservice auf Antrag eine Bestätigung aus, die Sie ihrem Arbeitgeber vor der Arbeitsaufnahme vorweisen müssen. Diese Bestätigung bewahren Sie bitte für den Fall einer Kontrolle auf und geben auch Ihrem jeweiligen Arbeitgeber eine Kopie zur Verwahrung.

#### Besondere Beschäftigungsverhältnisse

##### Studenten und Studentinnen

Studenten und Studentinnen aus Kroatien, die in Österreich studieren, brauchen ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung. Das gilt auch, wenn sie nur tageweise und gegen geringes Entgelt arbeiten.

##### Werkverträge – selbständige Tätigkeit

Bei solchen Verträgen ist zu beachten, dass sie der Bewilligungspflicht unterliegen, wenn sie einfache Tätigkeiten zum Inhalt haben, die in ihrer Gesamtheit kein selbständiges Werk darstellen. Auch die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit von nur einem Auftraggeber wird als arbeitnehmerähnliches Verhältnis qualifiziert, das der Bewilligungspflicht unterliegt. Auf die Bezeichnung des Vertrages kommt es dabei nicht an, sondern auf den Inhalt der Vereinbarung.

Nähere Informationen und Formulare stehen unter [www.ams.at](http://www.ams.at) zur Verfügung.

Die zuständige AMS-Geschäftsstelle kann unter [www.ams.at](http://www.ams.at) gefunden werden.